



Niederschrift über die 8. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.02.2021
Beginn: 17:34 Uhr
Ende: 19:44 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Errichtung eines neuen Kindergartens mit Kinderkrippe; hier: Möglichkeiten der Finanzierung und des Betriebes

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Derzeit läuft derzeit noch die vom Ausschuss beschlossene Prüfung für das Areal rund um den Schwanenweiher; ansonsten ist Seitens des Gremiums das Areal an der Reichenberger Straße (Nähe Feuerwehrhaus) bevorzugt worden.

Dem Ausschuss wird eine Kostenschätzung der Verwaltung zur Errichtung einer Kindertagesstätte vorgestellt. Die Ausführungen sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

1. Finanzierung

Prüfung und Beispiele

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung der neuen Kita.

Zur Veranschaulichung sind die jeweiligen Rechenbeispiele zur Kenntnis beigefügt. Die Verwaltung weist jedoch explizit darauf hin, dass die Beispiele nicht vollständig oder rechtsverbindlich sind; insbesondere die jeweiligen Beträge noch variieren können.

Die Verwaltung weist noch darauf hin, dass die aktuelle gültige Sonderförderung nicht garantiert ist. Die Voraussetzungen dazu sind u.a. aus der Anlage ersichtlich; hierzu muss zum Beispiel bis spätestens 30.06.2021 eine fertige Planung vorliegen. Die Sonderförderung wird zudem nach dem „Windhund-Prinzip“ vergeben. Ob und welche Mittel dann noch zur Verfügung sind, kann aktuell nicht gesagt werden.

Ob und wie eine Finanzierung über den eigenen Haushalt der Stadt oder über einen Dritten erfolgen kann und soll, soll auch im Rahmen der Haushaltsaufstellung eingeplant werden.

Erster Bürgermeister Habel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Referenten Herrn Rößler von der Firma BayernGrund sowie die Herren Perlhofer und Kastner von der WBG Fürth.

Herr Rößler stellt das Unternehmenskonzept der BayernGrund in Sachen Kitas und das Modell „Bauamt auf Zeit“ vor.

Herr Perlhofer erläutert, wie die Stadt Fürth ihre Kindertagesstätten errichtet und dabei sämtliche Aufgaben auf die WBG Fürth bzw. ein Tochterunternehmen delegiert.

Das Gremium befasst sich ausführlich mit den beiden Konzepten, die Verwaltung wird beauftragt, die von Herrn Rösler und Herrn Perlhofer vorgestellten Konzepte mit Zahlen hinterlegt zu den Finanzierungsvarianten hinzuzufügen.

2. Betrieb

Für den Betrieb einer Kindertagesstätte kommen grundsätzlich zwei Varianten in Betracht. Zum einen der Betrieb durch die Stadt Langenzenn selbst und zum anderen die Vergabe der Einrichtung an einen externen Träger.

Die Vergabe an einen Dritten hat den Vorteil, dass über die regulär zu leistende Betriebskostenförderung hinaus keine weiteren Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden müssen.

Durch eine Vergabe nimmt sich die Stadt Langenzenn jedoch auch ihren Einfluss auf die Vergabe der Kita-Plätze, die Ausrichtung des pädagogischen Konzeptes und die Gestaltung der Gebühren. Darüber hinaus wären selbstverständlich alle Vorschriften eines Vergabeverfahrens einzuhalten; eine Vorauswahl von Bewerbern ist nicht zulässig.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung der neuen Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit den oben genannten weiteren Ausarbeitungen zur Finanzierung.

Der Hauptschuss beschließt weiter, die Trägerschaft der neuen Kindertagesstätte in Eigenregie zu betreiben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2. 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 61 GE VIII „Langenzenn Nord“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie Änderungsbeschluss FNP

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Langenzenn, südlich der Windsheimer Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5 ha und umfasst die Flurstücke Nrn. 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1230, 1231, 1233, 1234 (tlw.), 1245 (tlw.), und

1247 (tlw.) in der Gemarkung Langenzenn. Das Plangebiet ist bisher noch nicht erschlossen, wird landwirtschaftlich genutzt und ist größtenteils unbebaut.

Mit Beschluss vom 21.03.2018 hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss den Masterplan für den Neubau des Hallenbades nordwestlich des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums zur Kenntnis genommen. Der Masterplan sieht neben dem Hallenbad außerdem einen Bereich für Schulen, sowie für ein Hotel und eine Tankstelle bzw. ein Bistro vor.

Für den Bebauungsplan Nr. 61 GE VIII wurde daraufhin die 1. Änderung zur Anpassung an das Plankonzept durchgeführt, die am 06.09.2019 rechtskräftig wurde. Eine Umsetzung der Planung oder eine Erschließung wurden bisher nicht durchgeführt.

Auf Landkreisebene wurden im Sommer 2020 Überlegungen zur Schulbedarfsplanung vorgestellt. Zur ausreichenden Versorgung im Landkreis Fürth mit Plätzen an Gymnasien bzw. Realschulen wird seitens des Landkreises eine Erweiterung des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums in Langenzenn um 200 - 300 Plätze als eine Möglichkeit gesehen diesen Bedarf zu decken. Darüber hinaus ist ein Neubau der derzeit im Klaushofer Weg bestehenden Realschule im Plangebiet denkbar, da hier eine Vergrößerung aufgrund der angespannten Raumsituation in den Bestandsgebäuden angedacht ist. Durch eine Zusammenlegung der Schulstandorte können Synergieeffekte entstehen und unter anderem die Sportanlagen von beiden Schulen genutzt werden.

Dies ist der Anlass für die Fortführung der Umsetzung des bereits vorliegenden Masterplans. Der Standort des Hallenbades soll dabei weiterhin im nordöstlichen Bereich bestehen bleiben. Für den Bereich westlich des bestehenden Gymnasiums besteht auf einer Fläche von ca. 3 ha bereits Baurecht (BP 61 GE VIII, 1. Änderung). Festgesetzt sind hier eingeschränkte Gewerbegebiete mit Emissionskontingenten. Durch die Erweiterung der Planung um die Schulen werden neue, näher an die Gewerbegebiete heranrückende Immissionsorte geschaffen, weswegen die Emissionskontingente der bestehenden Bauflächen zu hinterfragen wären. Daher ist vorgesehen den westlichen Bereich entsprechend der im Masterplan vorgesehenen Nutzungen zukünftig als gemischte Bauflächen zu entwickeln und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen zu erzeugen.

Aufgrund der Überplanung von Flächen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich sowie Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 ist die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 61 GE VIII „Langenzenn Nord“ im Regelverfahren gem. BauGB durchzuführen. Damit schafft die Stadt Langenzenn die Voraussetzungen für die Erweiterung und Ansiedlung der oben genannten Schulen.

Die Planung ist nur zum Teil aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP stellt in diesem Bereich aktuell gewerbliche Bauflächen in Bestand und Planung sowie Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Schule in einem schmalen Streifen im Osten, sowie im Südwesten Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist im Süden auch eine noch bestehende, aber mittelfristig zum Abbau vorgesehene elektrische Freileitung übernommen. Der FNP ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereichs der 2. Änderung BP Nr. 61 GE VIII „Langenzenn Nord“ zu ändern. Zukünftig sollen entsprechend der vorgesehenen Nutzungen eine Sonderbaufläche „Hallenbad“, Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Schule sowie gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 61 GE VIII „Langenzenn Nord“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wird das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beliebigen Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Die Aufstellungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Marktfestsetzung nach § 69 GewO

Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn beabsichtigt im Jahr 2021 folgende Märkte, vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Corona-Beschränkungen, zu veranstalten.

18.07.2021 Langenzenner Trödelmarkt

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Marktfestsetzung gemäß § 68 Abs. 2 GewO für den Langenzenner Trödelmarkt.

Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 GewO:

Langenzenner Trödelmarkt am 18. 07.2021 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Bereich der Altstadt zwischen Friedrich-Ebert-Straße/Einmündung Sanktusstorstraße bis zur Hindenburgstraße / Einmündung Alte Zennstraße, Rosenstraße, Prinzregentenplatz und teilweise Schwabenberg und Klosterstraße.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Erlass einer Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2021

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 sind für die Stadt Langenzenn zwei verkaufsoffene Sonntage geplant.

- Sonntag, 30.05.2021 zum Kirchweihsonntag
- Sonntag, 18.07.2021 zum Trödelmarkt

Für diese ist eine Verordnung § 14 Ladenschlussgesetz zur erlassen. Nach Beteiligung der Stellungnahme der zuständigen Polizeiinspektion Zirndorf, der Handwerkskammer Mittelfranken, der Kirchen sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Mittelfranken bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 24.02.2021 einer Verordnung der Stadt Langenzenn über verkaufsoffene Sonntage als Verordnung.

- Am Sonntag, 30.05.2021 anlässlich der Langenzenner Kirchweih von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am Sonntag, 18.07.2021 anlässlich des Trödelmarktes (festgesetzte Marktveranstaltung) von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Haushaltsplanungen 2021 der Stadt Langenzenn; hier: Vorberatung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
--

Sachverhalt:

Von der Kämmerin wurden die vorläufigen Eckdaten des Haushaltes 2021 vorgelegt.

Bürgermeister Habel erkundigt sich, welche Vorgehensweise für die diesjährigen Haushaltsplanberatungen gewünscht wird. Ob an der heutigen Sitzung bereits mit der Vorberatung begonnen werden kann, oder ob bereits Fragebedarf zu den vorgelegten Zahlen besteht.

Stadtrat Erhart trägt zwei Anträge zum Haushalt 2021 vor.
Die Anträge sind der Niederschrift als Anlage 3 und 4 beigefügt.

Die Ausschussmitglieder befürworten die zeitnahe Terminierung einer Sondersitzung für die Haushaltsplanberatungen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6. Mitteilungen

6.1. Boulderfelsen; hier: Information zum Zuwendungsbescheid und der Baugenehmigung
--

Sachverhalt:

Die Stadt hat den Zuwendungsbescheid für den Boulderfelsen erhalten. Es wird eine Zuwendung in Höhe von vorläufig bis zu maximal 80.740,04 € bewilligt.

Somit verbleiben gem. jetziger Kostenschätzung, Gesamtkosten in Höhe von 237.748,10 €, des Ing.-Büros Pfaller-Ingenieure rund 157.008,06 € an Eigenmitteln.

Anbei der aktuelle Plan inkl. der Trinkwasserentnahmestelle.

Vorgesehen sind im Haushaltsplan der Stadt Langenzenn für 2020 Mittel in Höhe von gesamt 220.000,00 €.

Hier wurde beschlossen, dass dies in die Beratungen zum Haushaltsplan 2021 verschoben werden soll.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis und vertagt die Beschlussfassung auf die Haushaltsplanberatungen 2021.

6.2. Beschäftigungsstatistik 2020
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt die Beschäftigungsstatistik für das Jahr 2020 vor.

Die Beschäftigungsstatistik liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6.3. Geburtenstatistik 2020

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt Geburtenstatistik für das Jahr 2020 vor.

Die Statistik liegt der Niederschrift als Anlage 6 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.